



Frankfurt am Main | 16. Juni 2022

## **Registrierungspflicht nach dem Verpackungsgesetz**

**Das Verpackungsgesetz (VerpackG) sieht zum Teil neue Registrierungs- und Informationspflichten vor, die auch Werkstätten betreffen können. Ab dem 1. Juli 2022 gilt in Deutschland die Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID für alle Hersteller von Verpackungen. Verpackte Waren dürfen ab diesem Datum in Deutschland nicht mehr vertrieben werden, wenn der Hersteller dieser Pflicht nicht bis dahin nachgekommen ist. Es können Bußgelder verhängt werden.**

### **Was besagt das Verpackungsgesetz?**

Das Verpackungsgesetz hat zum Ziel, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Zudem soll es bei den Verpflichteten bewirken, dass Verpackungsabfälle vorrangig vermieden oder dem Recycling zugeführt werden.

### **Wer ist betroffen?**

Betroffen von den Registrierungs- und Informationspflichten sind Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen. Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise bei privaten Endverbraucher\*innen als Abfall anfallen, § 3 Abs. 8 VerpackG.

Endverbraucher\*innen sind neben privaten Haushalten nach § 3 Abs. 11 VerpackungsG auch Gaststätten, Hotels, Raststätten, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks und Sportstadien.

### **Wann sind Werkstätten Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen?**

Nach § 3 Abs. 14 Sa. 1 VerpackG ist derjenige Hersteller, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt.

Das Gesetz meint mit Hersteller nicht den Produzenten der Verpackung an sich.

Der Hersteller packt zum Beispiel das Brötchen in die Tüte, füllt den Honig ins Glas oder verpackt das Spielzeug für den Versand per Post. Als verantwortlicher Hersteller im Sinne des VerpackG gilt auch derjenige, der schon verpackten Honig oder Spielzeug aus dem Ausland nach Deutschland importiert, also eigentlich ein Händler oder Online-Händler ist.

Viele Werkstätten betreiben Lohnbefüllung für andere Unternehmen. Hier kann es unter Umständen sein, dass nicht die Werkstatt, sondern der Auftraggeber (Dritter) Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes ist. Befüllen beziehungsweise Verpacken im Auftrag eines Dritten liegt zum Beispiel vor, wenn ein Handelsunternehmen einen Lohnabfüller/ Lohnhersteller die Ware befüllen beziehungsweise verpacken lässt. Wird ausschließlich



der Dritte mit Namen oder Marke auf der Verpackung genannt, ist dieser Dritte registrierungs- und systembeteiligungspflichtiger Hersteller. Maßgeblich sind die konkreten Angaben auf der Verpackung. Nur wenn der Lohnabfüller nicht auf der Verpackung erkennbar ist, geht die Hersteller-Eigenschaft auf den Auftraggeber (Dritten) über.

Weitere Informationen finden Sie in den FAQ der Zentralen Stelle Verpackungsregister unter Punkt 04. „Wer ist zur Registrierung verpflichtet?“.

#### **Was ist zu tun?**

Wenn eine Werkstatt Hersteller einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung ist, hat diese folgende Pflichten:

1. Die Werkstatt muss sich mit ihren Verpackungen zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem oder mehreren dualen Systemen beteiligen.
2. Die Werkstatt muss sich vor dem Inverkehrbringen von solchen Verpackungen im Verpackungsregister LUCID registrieren lassen.

#### **Verpackungsregister LUCID**

Die Registrierung im Verpackungsregister LUCID erfolgt online und ist kostenfrei.

Ab dem 1. Juli 2022 gilt in Deutschland die Registrierungspflicht im Verpackungsregister LUCID für alle Verpackungen. Hersteller können sich unter diesem Link registrieren:

<https://lucid.verpackungsregister.org/>

#### **Beteiligung an einem oder mehreren dualen Systeme zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verpackungen**

Ein System zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verpackungen wäre zum Beispiel der Grüne Punkt.

Die Systembeteiligung kann auch ein sogenannter beauftragter Dritter (Wirtschaftsprüfer, Außenhandelskammer, etc.) übernehmen. Die Registrierung bei LUCID muss der verpflichtete Hersteller jedoch selbst vornehmen.

Mehr dazu finden Sie in den FAQ der Zentralen Stelle Verpackungsregister unter Punkt 08. „Wie erfolgt eine Systembeteiligung?“.

#### **Weiterführende Informationen**

Wir bitten um Verständnis, dass in diesem Telegramm nur gekürzte Informationen aufgenommen werden können. Wenn Sie von dem Verpackungsgesetz betroffen sein könnten, empfehlen wir daher, die ausführlichen Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister zu lesen und sich bei weiteren Fragen an die dortigen Kontaktangebote zu wenden.

# Werkstatt:Telegramm

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq>

Das Verpackungsgesetz finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>



Bei Rückfragen zum  
Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte  
an:  
**Katharina Bast**  
Tel.: +49 69 94 33 94 27  
k.bast@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum  
Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte  
an:  
**Vera Schulz**  
Tel.: +49 69 94 33 94 16  
v.schulz@bagwfbm.de